S 6 AS 1086/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land -

Sozialgericht Landessozialgericht Sachsen-Anhalt Sachgebiet Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung -

Kategorie Urteil
Bemerkung Rechtskraft -

Deskriptoren Rechtswirkungen

Rechtsmittel

beglaubigte Abschrift

Scheinurteil

Fehlen von Tatbestand und Entscheidungsgründen

Verlautbarung Zustellungsmängel

Leitsätze Wird den Beteiligten die beglaubigte

Abschrift eines ohne mündliche Verhandlung ergangenen Urteils

zugestellt, die in der Formulierung des Kostentenors von der beschlossenen

Urteilsformel und von der vom

Kammervorsitzenden unterschriebenen Urschrift des schriftlichen Urteils abweicht und die – anders als die Urschrift – weder

einen Tatbestand noch

Entscheidungsgründe enthält, liegt ein

sog. Scheinurteil vor. Dieses ist

aufzuheben.

Normenkette SGG § 133 Satz 1

1. Instanz

Aktenzeichen S 6 AS 1086/20 Datum 14.03.2024

2. Instanz

Aktenzeichen L 2 AS 137/24 Datum 21.05.2024

3. Instanz

Datum -

Auf die Berufung der Klägerin wird das als â∏Urteilâ∏ bezeichnete Scheinurteil des Sozialgerichts Halle vom 14. März 2024 aufgehoben. Die Sache wird an das Sozialgericht Halle zurückverwiesen.

Die Entscheidung $\tilde{A}^{1}/_{0}$ ber die Kosten des zweiten Rechtszugs bleibt der Entscheidung des Sozialgerichts Halle vorbehalten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streitigen $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ber die Erstattung der Kosten eines Widerspruchsverfahrens.

Die Kl $ilde{A}$ ¤gerin bezog Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vom Beklagten. Mit einem Aufhebungs- und Erstattungsbescheid machte dieser gegen sie eine Forderung i.H.v. 142,35 \hat{a} geltend. Die Bundesagentur f \tilde{A} 1/4r Arbeit mahnte diese Forderung namens des Beklagten mit Bescheid vom 9. Januar 2020 an und setzte eine Mahngeb \tilde{A} 1/4r i.H.v. 5,00 \hat{a} 1 fest. Dagegen legte die Kl \tilde{A} 2 gerin, anwaltlich vertreten, Widerspruch ein. Daraufhin hob die Bundesagentur f \tilde{A} 1/4r Arbeit den Bescheid auf, sagte die \tilde{A} 1 bernahme der au \tilde{A} 1 ergerichtlichen Kosten der Kl \tilde{A} 2 gerin zu und erkl \tilde{A} 2 rte die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts f \tilde{A} 1/4r notwendig.

Mit Kostenfestsetzungsbescheid vom 15. April 2020 setzte die Bundesagentur für Arbeit die zu erstattenden Kosten auf insgesamt 142,80 â□¬ fest. Damit blieb sie hinter der Kostennote des Prozessbevollmächtigten der Klägerin zurück. Diese belief sich auf 154,70 â□¬. Der Widerspruch der Klägerin gegen die Kostenfestsetzung blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 27. Mai 2020).

Am 30. Juni 2020 hat die Klägerin beim Sozialgericht (SG) Halle Klage gegen die Bundesagentur fýr Arbeit erhoben. Während des Klageverfahrens hat die Bundesagentur für Arbeit angezeigt, dass am 1. Januar 2022 für sie der jetzige Beklagte im Wege eines gesetzlichen Beteiligtenwechsels in das Verfahren eingetreten sei. Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Am 18. März 2024 ist dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin die beglaubigte Abschrift eines klageabweisenden â□□Urteilsâ□□ zugestellt worden. Ausweislich des Rubrums bzw. des Ã□bergangssatzes zum Tenor war es am 14. März 2024 ohne mþndliche Verhandlung vom Kammervorsitzenden sowie zwei ehrenamtlichen Richtern gefällt worden. Der Kostentenor lautet: â□□Kosten sind nicht zu erstattenâ□□. Der Tatbestand dieses â□□Urteilsâ□□ besteht nur aus den Angaben: â□□Die Klägerin beantragt,â□□ und â□□Der Beklagte beantragt,â□□ sowie einem allgemein gehaltenen Verweis auf die Gerichtakte und die Verwaltungsakten. Unter der Ã□berschrift â□□Entscheidungsgrþndeâ□□ finden sich keine weiteren Ausführungen. Das fünf Seiten umfassende Dokument endet mit einer Rechtsmittelbelehrung, wonach die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden könne, der Wiedergabe der Unterschrift des

Kammervorsitzenden sowie einem Beglaubigungsvermerk der Urkundsbeamtin der GeschĤftsstelle.

Am 18. April 2024 hat die Klägerin beim Landessozialgericht (LSG) Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und u.a. das Fehlen von Tatbestand und Entscheidungsgrýnden gerýgt. Nachdem der Beklagte auf Nachfrage des Berichterstatters mitgeteilt hatte, eine ebensolche beglaubigte Abschrift erhalten zu haben, hat der Senat mit Beschluss vom 30. April 2024 die Berufung zugelassen.

Die Beteiligten haben im Berufungsverfahren keine AntrĤge formuliert. Sie haben sich mit einer Entscheidung ohne mýndliche Verhandlung durch den Berichterstatter als Einzelrichter einverstanden erklĤrt.

Entscheidungsgründe:

Der Senat entscheidet gemÃxÃ $\$ \hat{A} § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mÃ 1 4ndliche Verhandlung und gemÃxÃ $\$ \hat{A} § 155 Abs. 3, Abs. 4 SGG durch den Berichterstatter als Einzelrichter, weil die Beteiligten sich damit einverstanden erkl \hat{A} xrt haben und keine Umst \hat{A} xnde vorliegen, die gegen ein solches Vorgehen sprechen.

Gegenstand der Berufung ist das den Beteiligten in Gestalt beglaubigter Abschriften zugestellte â\[\text{\textsuper}\text{\te

Ein Urteil, das nicht aufgrund mündlicher Verhandlung ergeht, wird gemäÃ∏ § 133 Satz 1 SGG durch Zustellung verlautbart und damit wirksam. Fehler bei der Zustellung führen nur dann zur Unwirksamkeit der Entscheidung, wenn grundlegende Vorschriften verletzt werden. Wird z.B. fälschlich nur der Urteilstenor statt des vollständigen Urteils zugestellt, hindert dies nicht die Wirksamkeit der Entscheidung, sondern führt lediglich dazu, dass die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt wird (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, § 133 Rn. 4). Anders verhält es sich dagegen bei schwerwiegenden Mängeln der zugestellten Urteilsabschrift, etwa wenn diese in wesentlichen Punkten von der Urschrift abweicht. In diesem Fall ist die Zustellung unwirksam (vgl. Keller, a.a.O., § 63 Rn. 20).

So liegt es hier. Die Abschriften eines â∏Urteilsâ∏ vom 14. März 2024, die den Beteiligten zugestellt worden sind, geben ausweislich der Prozessakte nicht die von der Kammer an diesem Tag tatsÄxchlich getroffene Entscheidung wieder. Es handelt sich nicht um die beschlossene Urteilsformel, die lediglich ohne Tatbestand und Entscheidungsgrýnde versandt worden wäre, sondern um einen gänzlich anderen Text. Das wird vor allem bei der Formulierung des Kostentenors deutlich. Sowohl in der von allen beteiligten Richtern unterschriebenen Urteilsformel als auch in der vom Vorsitzenden unterschriebenen Urschrift des schriftlichen Urteils lautet er: â∏Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstattenâ∏, in den zugestellten Abschriften dagegen: â∏Kosten sind nicht zu erstattenâ∏∏. Auch wenn beide Formulierungen dieselbe Bedeutung haben, handelt es sich doch um unterschiedliche Texte. Auch der Älbergangssatz vom Rubrum zum Tenor weicht in den Abschriften geringfügig von der in der Akte befindlichen Urschrift ab. In der Gesamtschau mit dem vĶlligen Fehlen von Tatbestand und EntscheidungsgrÄ¹/₄nden handelt es sich bei den zugestellten Abschriften um gänzlich andere Texte als bei der Urschrift des tatsächlich gefällten Urteils. Dieses tatsÄxchlich gefÄxllte Urteil ist mangels Verlautbarung noch nicht wirksam geworden (vgl. dazu Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 22. April 2008 â∏ В 1 SF 1/08 R â∏∏ juris Rn. 47).

Auch wenn von dem zugestellten Scheinurteil keine Rechtswirkungen ausgehen, ist dagegen das Rechtsmittel statthaft, das gegen ein rechtsfehlerfreies Urteil gleichen Inhalts gegeben wäre, um den von dem wirkungslosen â□□Urteilâ□□ ausgehenden Rechtsschein zu beseitigen (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 2. Januar 2019 â□□ L 7 SB 30/18 â□□ juris Rn. 21; Keller, a.a.O., § 143 Rn. 2a). Dies ist, nachdem der Senat sie mit Beschluss vom 30. April 2024 zugelassen hat, die Berufung.

Auf die Berufung der KlĤgerin ist das Scheinurteil aufzuheben und die Sache an das SG zurückzuverweisen (vgl. Bundesgerichtshof [BGH], Beschluss vom 3. November 1994 â_{\bigcup LwZB 5/94} â_{\bigcup luris} Rn. 5; Bayerisches LSG, Urteil vom 21. MĤrz 2012 â_{\bigcup L 19 R 97/12} â_{\bigcup luris} Rn. 17).

Das SG hat auch über die Kosten des zweiten Rechtszugs zu entscheiden.

Gründe, die Revision zuzulassen (§ 160 Abs. 2 SGG), liegen nicht vor.

Erstellt am: 17.06.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024